

Gut zu wissen: Die Verarbeitung der Daten erfolgt zur Leistungsgewährung nach § 38a SGB XI. Die BARMER speichert diese für 6 Jahre und löscht sie anschließend. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, gibt es ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung oder Einschränkung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

BARMER

Pflegekasse

BARMER
73524 Schwäbisch Gmünd

Absender

Ihr Schreiben vom
Versichertennummer

Antrag auf Zuschuss zur Wohngruppe (Wohngruppenschlag)

1. Wohnform

- 1.1 Ich wohne seit/ab ^{Datum} _____ in einer ambulant betreuten Wohngruppe.
- 1.2 Die Wohngruppe besteht aus mehreren Wohnungen oder Appartements,
 mehreren Zimmern innerhalb einer Wohnung oder
es handelt sich um eine Gruppe innerhalb eines (Pflege-)Heims.
- 1.3 Außer meinem Zimmer sind die weiteren Räume (Bad, Küche, Gemeinschaftsraum usw.)
jederzeit durch jede/n Bewohner/in nutzbar
 Ja Nein
- 1.4 In meiner Wohngruppe leben noch ^{Anzahl} _____ weitere Personen, von denen ^{Anzahl} _____ ebenfalls
ambulante Pflegeleistungen beziehen.

2. Beauftragte Person

- 2.1 Sie haben in Ihrer Wohngruppe gemeinschaftlich eine Person beauftragt, die Sie unabhängig
von der Pflege im Alltag unterstützt. Es kann sich dabei zum Beispiel um organisatorische oder
betreuende Tätigkeiten handeln.
 Ja Nein
- 2.2 Name, Anschrift und Telefonnummer der beauftragten Person:

- 2.3 Die beauftragte Person unterstützt uns regelmäßig mit folgenden Tätigkeiten:

- 2.4 Wie oft ist die beauftragte Person anwesend (zum Beispiel 2 Stunden pro Tag oder 2 Tage pro Woche oder
auf Abruf)?

Pflegekasse

Versicherte/r

Versichertennummer

3. Bestätigung der beauftragten Person zu den Angaben unter Punkt 2

Datum, Unterschrift der beauftragten Person zu Punkt 2

Mit dieser Unterschrift bestätige ich die unter Punkt 2 gemachten Angaben

4. Bankverbindung und Unterschrift

Die Überweisung des Wohngruppenzuschlages soll auf das folgende Konto erfolgen:

D	E																																											
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Deutsche IBAN

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

ausländische IBAN

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC (nur bei ausländischer IBAN erforderlich)

Falls Kontoinhaber(in) und Zahlungsempfänger(in) voneinander abweichen, bitte eintragen

Name und Anschrift der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers

Datum, Unterschrift der/des Versicherten bzw. der/des Bevollmächtigten

Telefonnummer (Angabe ist freiwillig)

Mit dieser Unterschrift beantragen Sie die Leistung

Wichtige Informationen zum Wohngruppenzuschlag

Wer mit anderen Pflegebedürftigen in einer Wohngruppe zusammen lebt benötigt Hilfe, um die Pflege und das Zusammenleben zu organisieren. An den Kosten, die für diese Hilfe entstehen, können wir uns mit dem Wohngruppenzuschlag beteiligen. Hierzu muss Ihre Wohngruppe folgende Bedingungen erfüllen:

Es muss eine gemeinsame Wohnung vorhanden sein

- ➔ In einer Wohngruppe leben alle Bewohnerinnen und Bewohner zusammen in einer gemeinsamen Wohnung in der es sowohl Gemeinschaftsräume als auch einzelne private Räume gibt. Wenn in der Wohnung zum Beispiel Küche, Bad und Wohnzimmer gemeinsam genutzt werden und jede/r Bewohner/in zusätzlich einen privaten Raum nutzt, handelt es sich um eine gemeinsame Wohnung. Hat jedoch jede/r Bewohner/in ein eigenes Appartement oder eine eigene Wohnung, kann dies nicht als gemeinsame Wohnung anerkannt werden.

Die Anzahl der Bewohner/innen ist nach unten und oben begrenzt

- ➔ In der Wohngruppe dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als 12 Bewohner/innen leben. Berücksichtigt werden dabei alle Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben – egal ob sie pflegebedürftig sind oder nicht.

Nicht alle, aber einige Bewohner/innen müssen pflegebedürftig sein

- ➔ Mindestens drei Bewohner/innen der Wohngruppe müssen häusliche Pflegeleistungen ab Pflegegrad 1 erhalten. Hierzu zählen das Pflegegeld und die Pflegesachleistung für einen Pflegedienst.

In der Wohngruppe unterstützt eine Person den Alltag und das Zusammenleben

- ➔ Sie müssen zusammen mit Ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern eine Person beauftragt haben, die Sie im Alltag unterstützt. Dies kann eine private Person sein oder eine Mitarbeiterin eines Pflege- oder Betreuungsdienstes, jedoch nicht der Pflege- oder Betreuungsdienst als Institution. Wichtig ist, dass es einen Vertrag oder eine Vereinbarung über die Aufgaben in der Wohngruppe zwischen dieser Person und allen Bewohner/innen gibt.


Es darf sich nicht um eine vollstationäre Versorgung handeln

- ➔ Eine vollstationäre Versorgung bedeutet, dass der Pflege-/Betreuungsdienst rund um die Uhr für alle Bewohnerinnen und Bewohner da ist und nahezu alle Tätigkeiten übernimmt – ähnlich wie in einem Pflegeheim. In einer Wohngruppe können und sollen die beteiligten Pflege- und Betreuungsdienste keine Vollversorgung anbieten. Stattdessen beteiligen sich die Bewohner/innen oder deren Angehörige aktiv am Gemeinschaftsleben und übernehmen einzelne Aufgaben.

Der Grund für das Zusammenleben ist die Pflege

- ➔ Die Bewohner/innen einer Wohngruppe schließen sich mit anderen Betroffenen zusammen, um ihre Pflege und den Alltag gemeinsam zu organisieren. Die gemeinsame Pflege ist somit der Grund für das Zusammenleben.

Weitere Informationen

-  Wir beraten Sie auch gerne telefonisch oder persönlich zu diesem Thema. Rufen Sie uns einfach an oder besuchen Sie uns in einer unserer Geschäftsstellen.